

WIRTSCHAFT & STEUERN AKTUELL

Ausgabe Nr. 1 | Februar 2017

INHALT

Editorial

Kapitalzahlungen durch Pensionskassen,
Direktversicherungen und Pensionsfonds 1

Schwerpunktthema

Neues zur Betriebsaufspaltung 2

Unternehmensbesteuerung

Der Mantelkauf ist wiedergeboren: Neuregelung
zur Rettung von Verlusten bei Körperschaften 3

Verwaltungsgrundsätze

Betriebsstättengewinnaufteilung 3

Umstrukturierungen in Zusammenhang mit
der Schenkung von Mitunternehmeranteilen 4

Wirtschaft und Recht

Betriebskostenabrechnung vereinfacht 3

ZUGFeRD – einheitliches Format für
elektronische Rechnungen 6

Jahresabschlussstellung keine
Unterschlagungsprüfung 6

Einziehung eines Geschäftsanteils bei
Beendigung der Mitarbeit als Partner 7

Heimarbeit auch bei qualifizierter Tätigkeit 8

Immobilien

Eigentumswohnung mit Mängeln – Ansprüche
gegen den Bauträger 4

Fremdvergleich bei Mietverhältnis zwischen
nahen Angehörigen 5

Vermietung eines Einkaufszentrums 6

Kommentar

Vorsteuerfalle bei Einkäufen im Internet 5

Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienst- und
Handwerkerleistungen 7

Editorial

KAPITALZAHLUNGEN DURCH PENSIONS-KASSEN, DIREKTVERSICHERUNGEN UND PENSIONS-FONDS

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen der Pensionskasse, der Direktversicherung und des Pensionsfonds können in der Anwartschaftsphase steuerfrei oder durch Zulage gefördert sein. Erfolgt mit Eintritt



des Versorgungsfalls die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrags aufgrund Ausübung eines Kapitalwahlrechts durch den Arbeitnehmer, ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dass dieser Kapitalbetrag der vollen Besteuerung unterliegt. Die sogenannte Fünftelregelung zur Abmilderung der Progression soll nicht gelten.

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz war dagegen der Meinung, dass derartige Kapitalzahlungen der Fünftelregelung unterliegen. Die Finanzverwaltung hatte gegen diese Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt.

Nunmehr hat der BFH entschieden und sich der Ansicht der Finanzverwaltung angeschlossen. Das aktuelle Urteil des X. BFH-Senats ist jedoch verfassungsrechtlich bedenklich. Es weicht ohne Grund von der Rechtsprechung anderer BFH-Senate zur Anwendbarkeit der Fünftelregelung ab. Zudem unterliegen Kapitalzahlungen im Durchführungsweg der Direktzusage oder der Unterstützungskasse der Fünftelregelung. Bei Kapitallebensversicherungen sowie bei Kapitalauszahlungen, die auf nicht geförderten Beiträgen an Pensionskassen, Direktversicherungen oder Pensionsfonds beruhen, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine hälftige Steuerfreiheit der Erträge zur Anwendung. Auf steuerfreien Beiträgen oder geförderten Beiträgen beruhende Auszahlungen derartiger Versorgungsträger werden demnach steuerlich benachteiligt, indem (nur) sie der ungemilderten Besteuerung unterliegen sollen.

In der Praxis hat das erhebliche Auswirkungen. Steuerpflichtige sollten erwägen, gegen nachteilige Steuerbescheide Klage vor dem FG zu erheben und auf eine Korrektur der BFH-Rechtsprechung hoffen.

Björn Eisenberg

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

NEUES ZUR BETRIEBSAUFSPALTUNG

Einleitung

Eine steuerliche Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Besitzunternehmen (in der Regel ein Personenunternehmen) und ein Betriebsunternehmen personell und sachlich miteinander verflochten sind. Die personelle Verflechtung erfordert die Beherrschung der beiden Unternehmen. Die sachliche Verflechtung ist gegeben, wenn einer am Markt tätigen operativen Kapitalgesellschaft durch deren Gesellschafter oder durch eine aus diesen Personen bestehende Besitzpersonengesellschaft eine sogenannte wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlassen wird. Wesentliche Betriebsgrundlage ist dabei zumeist ein Fabrikgebäude oder eine Lagerhalle. Durch eine Betriebsaufspaltung wird erreicht, dass wertvolles Vermögen, z. B. das Betriebsgrundstück, im Krisen- oder gar Insolvenzfall aus dem Vermögen der Betriebsgesellschaft ausgesondert und dadurch aus Sicht der Gesellschafter erhalten werden kann.

Steuerlich hat die Betriebsaufspaltung zur Folge, dass die Überlassung der Betriebsgrundlage nicht im Rahmen einer Vermietung und Verpachtung aus dem Privatvermögen heraus erfolgt, sondern innerhalb eines Gewerbebetriebs. Besonders kritisch ist, dass die Anteile an einer Betriebs-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen des Besitzunternehmens gelten. Wird die Betriebsaufspaltung beendet, kommt es zur Entnahme der Anteile ins Privatvermögen und zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven. Dies sollte im Gestaltungsweg vermieden werden.

Grundstücksteile als wesentliche Betriebsgrundlagen

Die Finanzverwaltung war in der Vergangenheit stets daran interessiert, die Betriebsaufspaltung sehr weitgehend auszulegen. Daher ist selbst die Überlassung von Büroräumen in einem ansonsten für eigene Wohnzwecke genutzten Einfamilienhaus als Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage zu qualifizieren. Die Wesentlichkeit des überlassenen Wirtschaftsguts drängt sich in solchen Fällen nicht unbedingt auf. Sogar eine spezifische Ausstattung des Gebäudes ist nicht erforderlich.

Die Überlassung eines Büroraums in einem normalen Einfamilienhaus, das von den Gesellschaftern der Betriebs-GmbH an diese als einziges Büro vermietet wird, war auch nach Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine geeignete wesentliche Betriebsgrundlage und stellte somit eine sachliche Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft her. In diesem Streitfall handelte es sich um die einzigen Büroräume der Betriebs-GmbH, sodass der Mittelpunkt der Geschäftsleitung in diesen Büroräumen zu finden war. Das war für den BFH ausschlaggebend, die überlassenen Büroräume in einem ansonsten selbstgenutzten Einfamilienhaus als wesentliche Betriebsgrundlage zu qualifizieren.

Dagegen konnte eine Betriebsaufspaltung in einem sehr ähnlich gelagerten Fall vermieden werden, da die GmbH noch über weitere eigene Büroräume verfügte. Die in einem Einfamilienhaus genutzten Räumlichkeiten dienten hier nicht dazu, wesentliche Entscheidungen im Tagesgeschäft zu treffen. Für eine wesentliche Betriebsgrundlage genügt es ebenfalls nach Auffassung des BFH nicht, wenn dort lediglich Hilfstätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa die Vorbereitung von Kundengesprächen oder die gelegentliche Kontaktaufnahme mit dem andernorts befindlichen Betrieb bzw. der an einem anderen Ort gelegenen Geschäftsleitung.

Andere Wirtschaftsgüter als wesentliche Betriebsgrundlagen

Grundstücke stellen die typische wesentliche Betriebsgrundlage dar. Daneben können aber auch andere Wirtschaftsgüter eine sachliche Verflechtung herstellen, beispielsweise immaterielle Wirtschaftsgüter wie der einer Kapitalgesellschaft überlassene Kundenstamm. Dieser kann für eine Betriebskapitalgesellschaft von überragender Bedeutung sein, wenn diese ihren Umsatz im Wesentlichen mit den entsprechenden Kunden erzielt.

Überlassung eines angemieteten Grundstücks

Während in den vorgenannten beiden Rechtsprechungsfällen das Grundstück im Eigentum der Besitzunternehmer stand, kann die Überlassung einer wesentlichen Grundlage nach der Rechtsprechung des

BFH auch dann zu bejahen sein, wenn diese lediglich durch den Besitzunternehmer angemietet und an die Betriebs-GmbH untervermietet wird. Etwaige Zweifel an der sachlichen Verflechtung, da das Grundstück nicht im Eigentum des Gesellschafters stand, sondern lediglich angemietet wurde, teilte der BFH nicht.

Es soll genügen, wenn derjenige, der die Nutzung überlässt, die wesentlichen Betriebsgrundlagen aus eigenem Recht nutzen und folglich auch weiterverpachten kann. Das eigene Recht wurde vom BFH aus dem Hauptmietvertrag abgeleitet. Der Besitzunternehmer muss also nicht selbst Eigentümer des überlassenen Grundstücks sein, um durch Weitervermietung eine sachliche Verflechtung zu einer Betriebs-GmbH herzustellen.

Riskante Gestaltung

Gerade diese Gestaltung ist mit äußerster Vorsicht zu handhaben, wenn das Betriebsunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist. Schließlich liegt es nicht mehr in der alleinigen Dispositionsfreiheit des Unternehmers, wann der Hauptmietvertrag endet. Nach Kündigung des Hauptmietverhältnisses durch den Grundstückseigentümer wird die Betriebsaufspaltung zwangsbeendet, sodass es zu einer Überführung der GmbH-Anteile in das Privatvermögen kommt, was zu einer Besteuerung der in den GmbH-Anteilen enthaltenen stillen Reserven führt.

Da bei einer solchen Entnahmebesteuerung kein Veräußerungspreis realisiert wird, wirkt diese Besteuerung regelmäßig sehr belastend. Eine solche Anmietung eines Betriebsgrundstücks und anschließende Überlassung an die Betriebs-GmbH sollte deshalb nur bei sehr sorgfältig gearbeitetem Mietvertrag in Erwägung gezogen werden. Letztendlich müsste der vermietende Grundstückseigentümer überzeugt werden, auf sein ordentliches Kündigungsrecht zu verzichten. Nur dann kann der anmietende Besitzunternehmer sicher davon ausgehen, dass seine Betriebsaufspaltung bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit des Mietvertrags bestehen bleibt und auch steuerliche Anerkennung findet.

DER MANTELKAUF IST WIEDERGEBOREN: NEUREGELUNG ZUR RETTUNG VON VERLUSTEN BEI KÖRPERSCHAFTEN

Der Gesetzgeber hat eine neue Möglichkeit zur Rettung von Verlustvorträgen geschaffen. Kern der Neuregelung ist die Einführung eines gesondert festzustellenden fortführungsgebundenen Verlustvortrags (§ 8d KStG). Zielsetzung ist, steuerliche Nachteile von Kapitalgesellschaften zu beseitigen, die zur Kapitalausstattung häufig auf Neuaufnahmen oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind. Die Anwendung der neuen Rechtsnorm setzt zunächst eine schädliche Übertragung von mindestens 25 % der Beteiligungs- oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft innerhalb einer Frist von fünf Jahren an einen einzelnen Erwerber voraus (§ 8c KStG). Grundsätzlich führt das zu einem quotalen bzw. vollständigen Wegfall aufgelaufener Verlust-

vorträge. Ausnahmen gelten bislang nur für Anteilsübertragungen innerhalb eines Konzerns oder bei Existenz stiller Reserven im Betriebsvermögen.

Durch die Einführung von § 8d KStG kann nun auf Antrag ein Untergang dieser Verlustvorträge verhindert werden, wenn die Körperschaft seit ihrer Gründung oder seit mindestens drei Veranlagungszeiträumen vor Antragstellung ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält und diesen im Wesentlichen unverändert fortführt. Die Voraussetzung knüpft hierbei an eine Gesamtbetrachtung von qualitativen Merkmalen an. Dazu gehören insbesondere die angebotenen Dienstleistungen und Produkte, der bestehende Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte

und die Qualifikation der Arbeitnehmer. Zusätzlich darf die Körperschaft weder Mitunternehmer noch Organträger sein; auch dürfen in der Folgezeit keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Wertes in die Körperschaft eingebracht werden.

Werden die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder wird der Geschäftsbetrieb der Körperschaft eingestellt oder einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt, geht der zuletzt festgestellte fortführungsgebundene Verlustvortrag zu diesem Zeitpunkt unter. Die Änderungen gelten rückwirkend für Beteiligungserwerbe ab dem 1.1.2016 und wirken sich auch auf die Gewerbesteuer und den Zinsvortrag aus.

Wirtschaft und Recht

BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG VEREINFACHT

Vermieter haben künftig größeren Spielraum bei der Gestaltung der jährlichen Nebenkostenabrechnung. Legen sie z. B. die Kosten für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr auf mehrere Gebäude um, müssen die Rechenschritte zur Umlage der

Gesamtkosten auf die Abrechnungseinheit in der Abrechnung nicht mehr aufgeführt werden. Es reicht aus, die Gesamtkosten für die Abrechnungseinheit pro Kostentart darzustellen, aus denen sich die zu zahlenden Neben- und Betriebskosten für den

Mieter errechnen. Der Bundesgerichtshof hat seine bisherige strenge Linie geändert, wonach eine in der zuvor beschriebenen Art und Weise durchgeführte Nebenkostenabrechnung bisher deren Unwirksamkeit zur Folge gehabt hätte.

Unternehmensbesteuerung

VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE BETRIEBSSTÄTTENGWINNAUFTEILUNG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die lange erwarteten Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung (VWG BsGa) veröffentlicht. Das 186 Seiten umfassende Schreiben komplementiert den Dreiklang aus Gesetz (§ 1 Abs. 5 und 6 AStG), Rechtsverordnung (Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung – BsGaV) und erläuterndem BMF-Schreiben im Hinblick auf die Umsetzung des von der OECD vorgegebenen Authorised OECD Approach (AOA) für die Erfolgs- und Vermögensabgrenzung bei in- und ausländischen Betriebsstätten. Daneben sind in Betriebsstättenfällen auch weiterhin die Verwaltungsgrundsätze Betriebsstätten aus dem Jahr 1999 anzuwenden, soweit diese nicht von den VWG BsGa überlagert werden. Das betrifft insbesondere Fragen der Begründung einer Betriebsstätte.

Inhaltlich entspricht das BMF-Schreiben weitestgehend dem bereits im März 2016 veröffentlichten Entwurf. Es fanden lediglich partielle Änderungen statt, z. B. wurde die Randziffer zu sogenannten personallosen Betriebsstätten (z. B. Server, Windräder) nicht in die finale Fassung übernommen. Das BMF-Schreiben enthält auch weiterhin detaillierte branchenspezifische Sonderregelungen für Bank-, Versicherungs- sowie Bau- und Montagebetriebsstätten.

Unternehmen, die ihr Auslandsgeschäft mittels Betriebsstätten abwickeln, sollten ihre bisherige Betriebsstättengewinnabgrenzung im Hinblick auf die neuen Regelungen überprüfen. Regelmäßig dürfte in diesen Fällen die Erstellung einer sogenannten Hilfs- und Nebenrechnung

(§ 3 BsGaV) verpflichtend sein, die im Ergebnis einer eigenständigen Betriebsstätten-Bilanz und -GuV entspricht.

Es ist zu erwarten, dass durch die von der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts (Aktionspunkt 7) vorgeschlagenen Änderungen des OECD-Musterabkommens zukünftig vermehrt Betriebsstätten entstehen werden. Insbesondere für Vertreterbetriebsstätten sind erhebliche Verschärfungen zu erwarten, die Deutschland z. B. bereits im neuen Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien umgesetzt hat. Aufgrund der gestiegenen nationalen Dokumentationsanforderungen ist ein aktives Betriebsstättenmanagement zu empfehlen, um im Rahmen einer Betriebsprüfung entsprechend vorbereitet zu sein.

EIGENTUMSWOHNUNG MIT MÄNGELN – ANSPRÜCHE GEGEN DEN BAUTRÄGER

Die mittlerweile schon einige Jahre andauernde Niedrigzinsphase hat zu einem Ansturm auf Wohneigentum geführt. Da allerdings bei der Errichtung von Gebäuden regelmäßig die verschiedensten Mängel auftreten, lohnt es sich, die damit verbundenen Mängelgewährleistungsrechte der Erwerber näher zu beleuchten. Bei Bauträgerverträgen handelt es sich um eine Mischung aus Kaufvertrag (Grundstück) und Werkvertrag (Bau Gebäude), weswegen für die Herstellungsverpflichtung Werkvertragsrecht gilt. Gleiches trifft auf umfassend sanierte Altbauten sowie auf den Erwerb von Wohnungen bis zwei Jahre nach Fertigstellung zu. Nach Errichtung fordert der Bauträger zur Abnahme auf, um die Vergütung verlangen zu können. Mit dieser Abnahme erlischt der Erfüllungsanspruch des Erwerbers; ihm bleiben nur noch die Mängelgewährleistungsansprüche.

Insbesondere bei Eigentumswohnanlagen ist zu beachten, dass es nicht nur mehrere Käufer gibt, sondern diese auch noch neben dem Sondereigentum (Wohnung) anteilig Gemeinschaftseigentum (etwa Waschkraum) erwerben. Jeder dieser Er-

werber ist berechtigt, nicht nur sein Sondereigentum, sondern auch das Gemeinschaftseigentum abzunehmen. Die Eigentümer sind nicht zu einer gemeinschaftlichen Abnahme verpflichtet; vielmehr kann es sich für sie sogar positiv auswirken, wenn die einzelnen Abnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, da so der Beginn der Gewährleistungsfristen hinausgezögert wird. Das kann der Bauträger durch die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht verhindern. Das Gemeinschaftseigentum kann weder durch den Bauträger selbst als Erstverwalter noch durch einen von ihm bestimmten Erstverwalter abgenommen werden. Weiterhin sind AGB-Klauseln, die Ersterwerber, die zu einem späteren Zeitpunkt kaufen, an eine bereits erfolgte Abnahme binden sollen, unwirksam.

Stellen sich Mängel heraus, so ist zunächst eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Anschließend kann der Erwerber den Mangel selbst beheben lassen und Aufwendersersatz fordern. Alternativ kann er grundsätzlich auch vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern bzw. Schadens-

ersatz verlangen. Ob die Voraussetzungen hierzu gegeben sind, ist allerdings konkret zu prüfen. Es gibt auch die Möglichkeit, Schadensersatz zusätzlich zur Leistung zu fordern, wenn etwa ein Schaden durch entgangenen Gewinn oder Nutzungsausfall eingetreten ist (sogenannte Mangel-folgeschäden). Wird Schadensersatz statt der Leistung verlangt, verliert der Erwerber seinen Nacherfüllungsanspruch. Je nach Erheblichkeit der Mängel kann er dann die Reparaturkosten bzw. den Minderwert als Schaden geltend machen oder sogar die Wohnung zurückgeben und alle seine Schäden ersetzen lassen.

Prinzipiell kann jeder Eigentümer für sich diese Rechte durchsetzen. Das trifft jedoch zum Schutz des Bauträgers vor unterschiedlichen Ansichten der Erwerber nicht auf solche Rechte zu, die gemeinschaftsbezogen sind, wie die Minderung des Kaufpreises. Durch Mehrheitsbeschluss kann außerdem die Wohnungseigentümergeinschaft zur Verfolgung der Rechte aus den einzelnen Verträgen ermächtigt werden, damit nicht jeder Eigentümer getrennt Klage führen muss.

Unternehmensbesteuerung

UMSTRUKTURIERUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER SCHENKUNG VON MITUNTERNEHMERANTEILEN

Mit einem aktuellen Urteil bleibt der Bundesfinanzhof (BFH) seiner bisherigen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer steuerneutralen teilweisen Übertragung von Mitunternehmeranteilen nach § 6 Abs. 3 EStG treu und widerspricht dem Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung. Entschieden wurde über die steuerlichen Folgen einer zwei Jahre nach der Schenkung erfolgten unentgeltlichen Übertragung eines vom Schenker zurückbehaltenen Grundstücks in das Betriebsvermögen einer anderen KG.

Gemäß § 6 Abs. 3 EStG führen unentgeltliche Übertragungen von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen grundsätzlich nicht zur Aufdeckung stiller Reserven, auch wenn der Schenker noch funktional wesentliche Betriebsgrund-

lagen zurückbehält, sofern er diese der Gesellschaft weiterhin zur Nutzung überlässt. Strittig zwischen Rechtsprechung und Finanzverwaltung ist, wie Umstrukturierungsvorgänge im zeitlichen Umfeld der Schenkung steuerlich zu beurteilen sind. Die Finanzverwaltung hat im entschiedenen Sachverhalt die Meinung vertreten, dass die Buchwertfortführung nur zulässig ist, wenn die Verhältnisse am Bilanzstichtag für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Schenkung unverändert beibehalten werden, sodass die Übertragung des Grundstücks zwei Jahre nach der Schenkung zwingend zur rückwirkenden Aufdeckung der stillen Reserven führen würde.

Der BFH stellt hingegen ausschließlich auf die Verhältnisse zum Übertragungszeitpunkt ab, das heißt, nach dem Schen-

kungszeitpunkt erfolgende Übertragungen der zurückbehaltenen wesentlichen Betriebsgrundlagen sind für die steuerneutrale Übertragung im Schenkungszeitpunkt unbeachtlich. Seiner Ansicht nach lässt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzessystematik die zeitraumbezogene Interpretation der Finanzverwaltung ableiten. Der im Gesetz festgeschriebene 5-Jahres-Zeitraum gilt ausschließlich für den Rechtsnachfolger. Eine Behaltensfrist für den Übertragenden sei vom Gesetzgeber hingegen nicht vorgesehen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des BFH nun endlich akzeptiert oder der Steuerpflichtige weiterhin auf deren Durchsetzung im Finanzgerichtsprozess angewiesen ist.

VORSTEUERFALLE BEI EINKÄUFEN IM INTERNET

Immer häufiger kaufen auch Unternehmer beim Versandhändler Amazon ein. Verkauf und Versand erfolgen hierbei entweder durch Amazon oder einen sogenannten Marketplace-Anbieter. Während Amazon von Lagern in EU-Mitgliedsstaaten versendet, erfolgt die Lieferung von Marketplace-Anbietern oftmals auch aus dem Drittland. Für B2B-Kunden können sich bei Versand aus dem Ausland umsatzsteuerliche Risiken ergeben.

Bei Käufen ohne Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geht Amazon davon aus, dass der Kunde als Privatperson einkauft. Während die Bestellung als Privatperson für das Unternehmen bei Lieferungen aus deutschen Amazon-Lagern aus umsatzsteuerlicher Sicht regelmäßig unproblematisch ist, hat der Kunde bei Lieferungen aus Lagern in anderen EU-Mitgliedsstaaten darauf zu achten, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Amazon-Kundenkonto zu hinterlegen. Hierdurch versichert der Kunde, dass alle über dieses Konto getätigten Transaktionen unternehmensrelevante Käufe sind. Amazon erstellt dem Kunden eine den gesetzlichen Anforderungen ent-

sprechende Rechnung. Umsatzsteuerlichen Risiken bei Verkauf und Versand durch Amazon kann der Unternehmer somit leicht entgegenwirken.

Anders sieht das bei Marketplace-Käufen aus. Da die Rechnungsstellung in der Verantwortung des Händlers liegt, existiert eine Vielzahl von Gefahrenquellen. Bestellt der Unternehmer im Marketplace, hängt es von der Zuverlässigkeit des Amazon-Partners ab, ob dieser überhaupt eine Rechnung ausstellt – und ob diese den gesetzlichen Anforderungen zum Vorsteuerabzug genügt. Die Praxis zeigt, dass das gerade bei ausländischen Anbietern nicht immer der Fall ist. Die Durchsetzung des Anspruchs auf eine Rechnung ist nicht selten schwierig und ggf. kostenintensiv. Um den Vorsteuerabzug zu sichern, sollte zeitnah geprüft werden, ob die vom Händler erstellte Rechnung den gesetzlichen Kriterien genügt.

Liefert der Marketplace-Anbieter aus dem Ausland, ist mitunter keine deutsche, sondern ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob dies überhaupt rechtmäßig ist und falls



Ralf Mertens
Rechtsanwalt, Steuerberater

ja, ob und mit welchem Aufwand eine Erstattung möglich ist.

Käufe über den Marketplace können deshalb aus umsatzsteuerlicher Sicht für den Unternehmer schnell zur Falle werden, denn anders als bei Verkäufen durch Amazon muss der Kunde darauf vertrauen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung erhält. Anderenfalls verliert er den Vorsteuerabzug. Auch potenzielle Kosten im Rahmen eines Vorsteuervergütungsverfahrens sind nicht zu vernachlässigen. Somit kann ein vermeintlich günstiges Angebot den Unternehmer schnell teuer zu stehen kommen.

Immobilien

FREMDVERGLEICH BEI MIETVERHÄLTNIS ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Ein Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen entspricht nicht den Kriterien des Fremdvergleichs, wenn es in zahlreichen Punkten von den zwischen fremden Dritten üblichen Vertragsinhalten abweicht. Hierüber hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil zu entscheiden.

Der Kläger vermietete eine Doppelhaushälfte an seine Mutter. Im Mietvertrag war vereinbart, dass der Mietzins von 400 € zum dritten Werktag eines Monats auf das Konto des Klägers zu zahlen sei. Daneben waren Nebenkosten nach einer einmal jährlich zu erstellenden Abrechnung zu zahlen. Vorauszahlungen zu den Nebenkosten waren nicht vereinbart. Die Kündigungsfrist des Mietvertrags betrug zwölf Monate. Eine Anpassung der Kaltmiete an die ortsübliche Vergleichsmiete durch den Vermieter war jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Im Rahmen eines Nachtrags zum Mietvertrag wurde ab-

weichend von der Zahlungsbestimmung im Mietvertrag vereinbart, die Miete und die Nebenkosten einmal jährlich zum Jahresende zu entrichten.

Schon vor Abschluss des Mietvertrags schenkte die Mutter dem Kläger einen größeren Geldbetrag und behielt sich den Widerruf der Schenkung bis zur Höhe von 10.000 € pro Jahr vor. Ergänzend vereinbarten der Kläger und seine Mutter, dass die Miete und die Nebenkosten mit den Ansprüchen der Mutter auf Rückgewähr der widerrufenen Schenkung verrechnet werden sollten. Das sollte gelten, solange noch Schenkungsbeträge vorhanden seien.

Der BFH geht in seiner Entscheidung davon aus, dass der Mietvertrag und die widerrufliche Schenkung als Einheit anzusehen sind, und hält eine solche Konstellation für unter Fremden unüblich. Ein fremder Mieter würde seinem Vermieter keinen höheren

Geldbetrag unter Widerrufsvorbehalt schenken. Auch der Mietvertrag enthalte nach Ansicht des BFH unübliche Vereinbarungen zur nachschüssigen Zahlung der Miete und der Nebenkosten ohne Vorauszahlungen. Außerdem wurde keine Rücksicht auf das nicht abdingbare Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu Regelungen zur ordentlichen Kündigung von Mietverhältnissen (§ 573c BGB) und zu Bestimmungen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 BGB) genommen.

Somit kam der BFH zum Schluss, dass das Mietverhältnis nicht wie unter fremden Dritten üblich tatsächlich durchgeführt worden ist. Es kann deshalb nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, mit der Folge, dass die Verluste aus dem Mietverhältnis keine Berücksichtigung finden.

VERMIETUNG EINES EINKAUFSZENTRUMS

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Vermietung eines Einkaufszentrums nicht bereits deshalb als Gewerbebetrieb anzusehen ist, weil der Vermieter die für ein Einkaufszentrum üblichen Infrastruktureinrichtungen bereitstellt oder werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen für das Gesamtobjekt durchführt. Im Urteilssachverhalt hatte eine GmbH ein Fachmarktzentrum mit einer Verkaufsfläche von 30.000 Quadratmetern errichtet und an rund 40 Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen vermietet.

Die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb ist immer ein schwieriges Thema, denn es besteht eine große Ähnlichkeit bei den Tatbestandsmerkmalen. Sowohl Einkünften aus privater Vermögensverwaltung als auch solchen aus Gewerbebetrieb ist gemein, dass sie eine selbstständige, nachhaltige und mit Gewinnerzielungsabsicht vorgenommene Beteiligung am all-

gemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfordern. Die Grenze zum Gewerbebetrieb ist dann überschritten, wenn eine Ausnutzung substanziellen Vermögens durch Umschichtung stattfindet und nicht mehr lediglich die Fruchtziehung aus vorhandenem Vermögen im Vordergrund steht. Im Zweifel kommt es darauf an, „ob die Tätigkeit dem Bild entspricht, das nach der Verkehrsauffassung einen Gewerbebetrieb ausmacht“. Für Vermietungseinkünfte kommt es darauf an, ob neben der Vermietung auch nicht übliche Sonderleistungen in einem Umfang erbracht werden, der die Vermietungstätigkeit gewerblich prägt.

Für den vorliegenden Fall des Fachmarktzentrums hat der BFH trotz umfänglicher, über die reine Vermietung hinausgehender Leistungen des Vermieters die Gewerblichkeit verneint. Der BFH begründet das damit, dass es sich bei einem Einkaufszentrum um eine spezifische Einkaufssituation handele, die eine „bewusste Mischung des

Angebots an Handel und Dienstleistungen anbietet“ sowie durch „eine leichte, typischerweise fußläufige Erreichbarkeit der einzelnen Geschäfte („shops“) unter Ausschaltung störenden Straßenverkehrs und der Witterung durch Überdachung und Heizung“ einen einheitlichen Rahmen schafft, der einen besonderen Lagevorteil begründet. Hierzu gehört laut BFH auch die Schaffung und Sicherstellung eines einheitlichen Rahmens durch aneinander angepasste Ladenöffnungszeiten, die Koordinierung von Werbemaßnahmen, das Betreiben zentraler Sanitäreinrichtungen, die Schaffung von Infrastruktur wie Parkplätze und Abstellräume sowie die Einrichtung einer Zugangssicherung. All diese Leistungen stellen laut BFH keine Zusatzleistungen des Vermieters dar, sondern gehören untrennbar zur Hauptleistung „Vermietung“ und stehen im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Vermieters, um über die Standortattraktivität Mieter zu binden bzw. neu zu gewinnen sowie höhere Mieten durchzusetzen.

Wirtschaft und Recht

ZUGFeRD – EINHEITLICHES FORMAT FÜR ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

Im Zuge der Digitalisierung werden immer mehr Rechnungen elektronisch zur Verfügung gestellt. Neben der Papierersparnis sollen die elektronischen Rechnungen eine höhere Effizienz bei der Be- und Verarbeitung, der Aufbewahrung und der Versendung generieren. Mit dem Steuervereinfachungsgesetz wurde die Gleichstellung der Papierrechnung und der elektronischen Rechnung mit Wirkung zum 1. 7. 2011 eingeführt. Die bis zu diesem Zeitpunkt geforderte elektronische Signatur ist seither nicht mehr erforderlich. Um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden, sind bei elektronischen Rechnungen neben den umsatzsteuergesetzlichen Inhalten die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit des Inhalts zwingende Voraussetzung. Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung

und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) gelten für die elektronischen Rechnungen uneingeschränkt.

Für den problemlosen Austausch zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger sowie für die Be- und Verarbeitung hat das „Forum elektronische Rechnung Deutschland“ (FeRD) ein gemeinsames übergreifendes Format für elektronische Rechnungen erarbeitet. Dieses kann von Unternehmen, Behörden und Verbrauchern genutzt werden. Es ermöglicht den Austausch strukturierter Daten als XML-Format inklusive eines lesbaren PDF-Dokuments. Vom Aussteller werden immer beide Formate versendet, sodass der Empfänger entscheidet, welches er ver-

arbeitet. Ziel ist, ohne bilaterale Abstimmungen im internationalen Bereich oder vorherige Zustimmung des Empfängers den Austausch zu ermöglichen.

Um EU-weit Kosten zu sparen und flexibler zu sein, haben sich alle Mitgliedsstaaten darauf geeinigt, bis zum 27.11.2018 eine gesetzliche Norm zu schaffen, die den öffentlichen Auftraggebern die Verpflichtung auferlegt, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können zu müssen. Die Bundesregierung hat den dazu erforderlichen Gesetzesentwurf im Dezember 2016 in den Bundestag eingebracht. Auch ohne diese gesetzliche Verpflichtung wird das ZUGFeRD-Format bereits heute in der Wirtschaft und in Teilen der öffentlichen Verwaltung genutzt.

Wirtschaft und Recht

JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG KEINE UNTERSCHLAGUNGSPRÜFUNG

Der vom Steuerberater erstellte Jahresabschluss beinhaltet keine Kassenversicherung bei Unterschlagungen. Die Kassiererin veruntreute Geld. Da die Angestellte ver-

mögenslos war, forderte der Arbeitgeber den Verlust vom steuerlichen Berater zurück. Diesem hätten die Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung des Jahresabschlusses

mit Plausibilitätsbeurteilung auffallen müssen. Doch sowohl das Landgericht Hannover als auch das Oberlandesgericht Celle wiesen die Ansprüche zurück.

HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden (§ 35a EStG).

Die Rechtsprechung hat in der letzten Zeit einige steuerzahlerfreundliche Entscheidungen getroffen, sodass sich die Finanzverwaltung gezwungen sah, ihr Anwendungsschreiben aus 2014 in einigen wesentlichen Punkten zu überarbeiten. So dürfen die Aufwendungen für geringfügig Beschäftigte nun auch bar geleistet werden. Des Weiteren werden bestimmte

Gutachterkosten unter Handwerkerleistungen subsumiert. Insbesondere sind z. B. die Dichtigkeitsprüfung von Abwasseranlagen, Kontrollmaßnahmen des TÜV sowie Schaden- und Ursachefeststellung begünstigt. Gutachten für Energiepässe sowie im Zusammenhang mit Finanzierungen und Wertermittlungen sind weiterhin nicht absetzbar.

Ebenso können Aufwendungen für die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Haustiers begünstigt sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die Leistung regelmäßig innerhalb des

Haushalts erbracht wird, sodass beispielsweise Tierpensionen nicht begünstigt sind.

Gleichermaßen begünstigt sind Notrufsysteme, die innerhalb des sogenannten betreuten Wohnens im Rahmen einer Senioreneinrichtung rund um die Uhr Hilfeleistung bieten und mit der Betreuungspauschale abgegolten sind. Dass andere Hausnotrufsysteme, z. B. der Einbruchnotruf oder das Notruftelefon in der privaten Wohnung, nicht begünstigt sind, ist strittig. Auch hier tritt der Leistungserfolg wie beim betreuten Wohnen innerhalb des Haushalts ein.

STEUERBEGÜNSTIGTE TÄTIGKEIT	HÖHE DER STEUERERMÄSSIGUNG
Minijobber im Haushaltsscheckverfahren	20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € p. a.
Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, Pflege-, Betreuungs- und haushaltsnahe Dienstleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € p. a.
Handwerkerleistungen (nicht für öffentlich geförderte Leistungen)	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € p. a.

Aufwendungen für Maßnahmen der öffentlichen Hand, die auf Basis gesetzlicher Grundlagen erbracht werden, z. B. Erschließungsbeiträge für den Straßenbau, sind nach Ansicht der Finanzverwaltung weiterhin nicht berücksichtigungsfähig. Die Rechtsprechung entwickelt sich jedoch in eine andere Richtung. So sind beispielsweise von einem Zweckverband durch Beitragsbescheid festgesetzte Kosten für Hausanschlüsse für die Trink- und Abwasserversorgung begünstigt.

Wirtschaft und Recht

EINZIEHUNG EINES GESCHÄFTSANTEILS BEI BEENDIGUNG DER MITARBEIT ALS PARTNER

Die Gesellschafterstellung in einer GmbH kann an die Mitarbeit im Unternehmen geknüpft werden. In einem vom Oberlandesgericht (OLG) München entschiedenen Fall stritten die Parteien über die Wirksamkeit der Einziehung eines Geschäftsanteils. Die Klägerin war als Beraterin bei einer französischen Gesellschaft angestellt. Nachdem sie zur Partnerin befördert wurde, war sie auch in geringem Umfang am Stammkapital der deutschen Muttergesellschaft (Beklagte) beteiligt. Nachdem das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin gekündigt worden war, klagte die Klägerin hiergegen vor den französischen Arbeitsgerichten. Die Gesellschafter der Beklagten beschlossen aufgrund der Beendigung des Anstellungsvertrags die Einziehung des Geschäftsanteils der Klägerin. Laut Satzung war die Einziehung auch bei einem Streit über die Beendigung des Anstel-

lungsvertrags zulässig, solange nicht eine gegenteilige gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist. Eine solche lag auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG München noch nicht vor. Die Klägerin beantragte die Erklärung der Nichtigkeit des Beschlusses.

Das OLG München entschied, dass die Einziehung wirksam gewesen sei. Zwar sei eine Satzungsbestimmung zum Recht zur Einziehung bei Beendigung des Anstellungsvertrags unwirksam, wenn im Fall eines Streits über die Wirksamkeit der Kündigung des Vertragsverhältnisses die wirksame Beendigung fingiert werde. Die Möglichkeit willkürlicher Einziehung begründe die Sittenwidrigkeit der Klausel. Die Tatsache aber, dass die Parteien des Gesellschaftsvertrags versucht hätten, die Fiktionsklausel wirksam zu verein-

baren, zeige trotz Unwirksamkeit der Klausel zumindest den Willen der Vertragsschließenden, dass es für die Wirksamkeit der Einziehung nicht auf eine rechtskräftige arbeitsgerichtliche Entscheidung ankommen solle. Der durch den Streit um eine wirksame Beendigung des Partnerverhältnisses entstehende gesellschaftsrechtliche Schwebezustand sollte zeitnah aufgelöst werden können. Deshalb könne sich ein Gesellschafter, dessen Anteil durch Gesellschafterbeschluss eingezogen wurde, im Fall faktischer Beendigung des Partnerstatus nach Treu und Glauben jedenfalls dann nicht mehr auf dessen ungeklärte formelle Beendigung berufen, wenn nach den Umständen des Falles nicht mehr zu erwarten sei, dass der Gesellschafter eine tatsächliche Mitarbeit als Partner der Beklagten wieder aufnehme.

HEIMARBEIT AUCH BEI QUALIFIZIERTER TÄTIGKEIT

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass auch qualifizierte Angestellten Tätigkeiten Heimarbeit sein können, wenn sie unter den Bedingungen der Heimarbeit ausgeführt werden. Der Kläger war drei Jahre bei der Beklagten auf Grundlage eines Arbeitsvertrags als Programmierer beschäftigt. Danach setzten die Parteien

ihre Zusammenarbeit fort, wobei diese formal als freies Mitarbeiterverhältnis ausgestaltet war. Das BAG stellte fest, dass der Einordnung als Heimarbeit nicht entgegenstehe, dass es sich bei den verrichteten Arbeiten um Tätigkeiten handle, die eine höherwertige Qualifikation erfordern würden. Auf eine Verkehrsanschauung dahin

gehend, ob es sich um gewerbliche Tätigkeiten handle, komme es seit der Einführung des Tatbestandsmerkmals „erwerbsmäßig“ nicht mehr an. Ebenso wenig sei eine nach der Verkehrsanschauung bestehende besondere Schutzbedürftigkeit erforderlich.

Die RSM Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 11 Old Jewry, London EC2R 8DU. Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2017

Impressum

Herausgeber

RSM Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 2116 00 55-417

V.i.S.d.P.

Gregor Schmidt
c/o RSM Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 2116 00 55-417

Konzeption und Realisation

valido marketing services GmbH

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Den Newsletter WIRTSCHAFT & STEUERN AKTUELL finden Sie auf unserer Website www.rsmgermany.de.